



JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Justizministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 61 70029 Stuttgart

Herrn Leiter
der Justizvollzugsanstalt
Wallgutstr. 2

78462 Konstanz

Eingang
04. Aug. 2006
Justizvollzugsanstalt
Konstanz

Strafgefangener

Justizvollzugsanstalt Konstanz

hier: Eingabe vom 10. Juni 2006

Bericht vom 23. Juni 2006

Es wird gebeten, dem Gefangenen durch Aushändigung einer Kopie dieses Erlasses zu eröffnen:

1. Überwachung von Besuchen und Schriftverkehr der Strafgefangenen

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt Konstanz werden dort in einem Gebäude sowohl Untersuchungs- als auch Strafhaft vollzogen. Damit auch unter diesen Umständen die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt gewährleistet ist, können die Rechte der Strafgefangenen - im Gegensatz zu reinen Strafhaftvollzugsanstalten - zulässigerweise eingeschränkt werden. Damit sollen insbesondere Sicherheitsrisiken vermieden werden, die durch unkontrollierte Kontakte mit der Außenwelt entstehen könnten.

Daher werden in der Justizvollzugsanstalt Konstanz auch bei Strafgefangenen Besuche grundsätzlich optisch und akustisch überwacht. In jedem Einzelfall wird geprüft, ob eine optische Besuchüberwachung ausreichend ist und auf welchen Personenkreis von Besuchern sie gegebenenfalls Anwendung findet. Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ist es auch erforderlich, grundsätzlich den Schriftwechsel der Strafgefangenen zu überwachen. Ausgenommen hiervon sind der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger sowie Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen und an weitere im Strafvollzugsgesetz genannte Institutionen. Aufgrund der Kontrolle entstehen gezwungenermaßen Verzögerungen bei der Weiterleitung der Post, die aber nicht über das notwendige Maß hinausgehen. Soweit Briefe in ausländischer Sprache übersetzt werden müssen, dauert die Weiterleitung an die Gefangenen den Umständen entsprechend etwas länger. Schuldhaftige Verzögerungen bei der Weiterleitung sind bisher nicht aufgetreten.

2. Telefonate von Strafgefangenen

Grundsätzlich haben Gefangene keinen Anspruch, zu telefonieren. Hierüber entscheidet vielmehr die Justizvollzugsanstalt nach ihrem Ermessen.

In der Justizvollzugsanstalt Konstanz stehen keine frei zugänglichen Fernsprengeräte für Gefangene zur Verfügung. Telefonate werden im Einzelfall nur mit Verteidigern und mit Angehörigen genehmigt, wenn in einem Monat Besuche nicht stattfinden konnten bzw. wenn ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

3. Anspruch auf Verlegung eines Strafgefangenen

Die Einweisung eines Gefangenen in eine Justizvollzugsanstalt erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg. Eine Verlegung aus der für den Strafgefangenen aufgrund dieser Vorschriften zuständigen Anstalt kann nur aus besonderen, gesetzlich vorgesehenen Gründen erfolgen. Die Entscheidung hierüber steht insoweit im Ermessen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Es besteht kein Anspruch des Gefangenen auf Verlegung.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt Konstanz gibt keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Einschränkung von Rechten der Strafgefangenen - im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten - beruht alleine auf der gemeinsamen Unterbringung mit Untersuchungsgefangenen und ist insoweit zulässig.

gez. Dr. Linker